



Umwelt- und Agrarausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Klinckhamer  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027  
Fax 0431-92047  
eMail: info@LNV-SH.de  
Internet : www.LNV-SH.de  
HSH Nordbank  
BLZ : 210 500 00  
Konto: 00 530 528 50  
Registergericht: Kiel - VR 2503  
13. April 2011

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2274**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz)**

**Drs. 17/1359**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

zu dem umweltpolitisch relevanten Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW erlaubt sich der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) Stellung zu beziehen:

Der LNV begrüßt die gesetzgeberische Initiative, da sie einerseits dem Flächenverbrauch entgegenwirkt (Nummer 1 des Gesetzentwurfes) und andererseits eine Steuerungsgrundlage für den Ausbau bzw. Umbau der Energieversorgung geschaffen wird, die maßgeblich auf Umweltbelange Rücksicht nimmt (Nummer 2 des Gesetzentwurfes).

Zur **Nummer 1** bleibt lediglich redaktionell unklar, wie dies in das bestehende Gesetz eingefügt wird. § 2 LEGG hat bereits 11 Punkte. Inhaltlich wäre vielleicht auf das Wort "schonende" zu verzichten. Es sollte klar und unmissverständlich festgehalten werden, dass die Neunutzung von "bereits verbrauchten" Flächen vorrangig angestrebt werden soll.

Um die Flächensparziele der Bundes- und Landesregierung zu erreichen, sollte die Landesregierung in ihrem Planungs- und Auftragsbereich zum Flächensparen verpflichtet werden. Bei Infrastrukturprojekten, wie dem Straßenbau, ist sie der maßgebliche Flächenverbraucher. Im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz sollte daher eine Vorbildfunktion der Landesregierung verankert werden.

Zur **Nummer 2** ist anzumerken:

1. In Unterabsatz 1 ist eine redaktionelle Korrektur notwendig. Bei der Energieversorgung kann nicht auf sparsamen Verbrauch abgestellt werden, da der „Verbrauch“ auf der Seite des Verbrauchers und nicht des Lieferanten stattfindet. Gemeint ist vermutlich, dass insbesondere bei der Errichtung neuer Infrastrukturen zunächst geprüft werden soll, ob diese erforderlich sind und nicht durch im voraus beschränkende Maßnahmen sichtbar gemacht werden können.
2. Der LNV begrüßt die im Unterabsatz 4 angestrebte Vorrangstellung von Erdkabeln gegenüber Freileitungen.
  - a) Zu prüfen ist jedoch, ob diese Formulierung in ihrer eindeutigen, aber auch sehr schlanken Form rechtlich Bestand haben kann. Ein Abgleich mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) des Bundes ist dringend geboten. Der LNV regt an, dass das EnLAG seitens des Landes auf den verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Prüfstand gestellt wird. Dies insbesondere dazu,
    - was die (mögliche) Einschränkung des Einsatzes von den Kabeln,
    - die unbeschene Übernahme der so genannten DENA-Netzstudie und
    - den Verzicht auf eine Strategische Umweltprüfung bei Verabschiedung des Gesetzesangeht.
  - b) Nach Auffassung des LNV wäre die gesetzliche Einführung einer qualifizierten Prüfpflicht möglicherweise der bessere Weg. Es sollte insoweit der grundsätzliche Vorrang des Netzausbaus mit Erdkabeln festgeschrieben werden. Das Landesrecht könnte insbesondere in der UVP-Gesetzgebung eine verbindliche Pflicht zur Alternativenprüfung einschließlich der Prüfparameter nach § 2 Abs. 4 EnLAG festschreiben. Dies ist auch deswegen erforderlich, weil nicht ganz allgemein gesagt werden kann, dass ein Erdkabel immer die bessere Variante gegenüber einer Freileitung ist. Es kommt auf die betroffenen Räume und die Bedeutung der Bodenverhältnisse an.
3. Der LNV verweist darauf, dass das Erfordernis eines Netzausbaus insbesondere aufgrund eines etwaigen Verzichts auf die Nutzung von Kernenergie zu Gunsten erneuerbarer Energien mehr als zweifelhaft ist. Wenn die stillschweigend unterstellte These zutrifft, die Erzeugung erneuerbarer Energien solle die Energieerzeugung aus Kernkraft ersetzen, dann bedarf es prima facie keiner Verstärkung der bestehenden Leitungsnetze. Siehe hierzu auch unsere Pressemitteilung vom 5.4.2011.
4. Darüber hinaus regt der LNV an, dass der Netzausbau von geeigneten gesetzgeberischen Grundlagen getragen werden muss. Derzeit findet bspw. keine Prüfung der Globalplanung unter Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Der Gesetzgeber ist hier gefordert, die Grundlagen zu schaffen, damit ein möglichst umweltschonender Netzausbau stattfinden kann. Die Erfahrungen aus den teilweise gerichtlich geführten Verfahren zur Anbindung von Windparks in der Nordsee haben gezeigt, dass nur transparente und rechtlich geeignete Verfahren Erfolg und Akzeptanz versprechen. So sind bspw. Kabelgenehmi-

gungen nicht im Wege einfacher Genehmigungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, sondern über ein geeignetes Trägerverfahren mit UVP durchzuführen.

Wir möchten Sie bitten, unsere Stellungnahme den Fraktionen und Ihren Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a last name with a large, sweeping flourish.

Im Auftrag